

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 22. März 195777/A.B.  
zu 73/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten P l a i m a u e r und Genossen haben vor fünf Wochen eine Anfrage an den Verkehrsminister eingebracht und dabei u. a. festgestellt:

"In Kindberg (Steiermark) verfasste die SPÖ eine Faschingszeitung, in der die Tätigkeit mancher ÖVP-Abgeordneter glossiert wurde. Diese Zeitung wurde in zahlreichen Exemplaren beim Postamt Kindberg als bezahlte Drucksorte aufgegeben. Sie wurde trotzdem nicht ausgetragen. Zwei Tage später, als die Zeitung endlich ausgetragen wurde, kam gleichzeitig eine Zeitung der ÖVP, die inhaltlich als Antwort auf die SPÖ-Zeitung aufgemacht war, zur Verteilung. Es liegt der Verdacht nahe, dass die aufgegebenen Exemplare beim Postamt Kindberg zurückgehalten wurden, um der ÖVP Zeit zur Verfassung einer Gegenschrift zu geben."

Die Fragesteller baten, wegen der Vorgänge beim Postamt Kindberg eine strenge Überprüfung einzuleiten.

-- Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

Dipl.-Ing. W a l d b r u n h e r ~~führt nunmehr in~~ Beantwortung der Anfrage aus:

"Auf diese Anfrage beehre ich mich auf Grund der inzwischen durchgeführten Erhebungen folgendes mitzuteilen:

Am Freitag, den 1.2.1957 wurden von der Lokalorganisation Kindberg der SPÖ gegen 17 Uhr beim Postamt Kindberg 400 Stück Drucksachen - es handelte sich um eine Fachingszeitung - mit der Anschrift 'An eine Wohnpartei' aufgegeben, die zur Gänze für den Bereich des Postamtes Kindberg bestimmt waren. 40 Stück dieser Drucksachen wurden am Samstag, den 2.2.1957 hinterlegt, während die restlichen Drucksachen erst Montag, den 4.2.1957 zugestellt wurden, da die Zusteller des Postamtes Kindberg am Samstag, den 2.2.1957 eine erhebliche, an jedem Monatsbeginn übliche Anzahl von Zahlungen(Renten)anweisungen zuzustellen hatten. Der Amtsvorstand des Postamtes Kindberg war daher gemäss § 130 Abs.2 der Postordnung berechtigt, die aufgegebenen Drucksachen auf mehrere Zustellgänge zu verteilen. Die Zusteller waren am 2. Feber 1957 ab 6 Uhr früh ununterbrochen unterwegs und kehrten erst zwischen 17 und 19 Uhr zum Postamt zurück. Durch die Hinterlegung eines Teiles der Drucksachen in Brieffächer am 2.2.1957 erhielt so ein breiter Kreis der Öffentlichkeit von der Faschingszeitung Kenntnis, ehe noch alle Exemplare verteilt werden konnten.

Die Überprüfung der in der Anfrage geschilderten Vorgänge hat somit ergeben, dass die in Betracht kommenden Postbediensteten im Sinne der geltenden Vorschriften gehandelt haben und daher keine Veranlassung besteht, dieselben wegen Verletzung einer Dienstpflicht zur Verantwortung zu ziehen."

--- --